Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/3/7 WI-3/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.03.2002

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht
L0350 Gemeindewahl

Norm

B-VG Art141 Abs1 lita
VfGG §67 Abs2

Rechtssatz

Zurückweisung der Anfechtung der Wahl der Bezirksvertretung für den

22. Wiener Gemeindebezirk vom 25.03.2001 mangels Legitimation der einschreitenden Partei; Einreichung der Wahlanfechtung nicht durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der anfechtenden Wählergruppe

Entscheidungstexte

- W I-3/01
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.03.2002 W I-3/01

Schlagworte

Bundeshauptstadt Wien, Bezirksvertretungen, VfGH / Legitimation, Wählergruppe, Zustellungsbevollmächtigter, VfGH / Wahlanfechtung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:WI3.2001

Dokumentnummer

JFR_09979693_01W00I03_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at